

Man kann also sagen, daß der Verteidiger vorrangig den strafprozessualen Grundsatz "in dubio pro reo" zu gewährleisten hat. Das ließe sich praktisch folgendermaßen illustrieren: Der Verteidiger kann im wesentlichen die Rechte des Beschuldigten wahrnehmen. Das wiederum soll nicht heißen, daß der um die Schuld des Beschuldigten wissende Verteidiger die Wahrheitsfeststellung selbst behindern kann, wenn der Beschuldigte sein Recht, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken, nicht in Anspruch nimmt, indem er lügt. In einem solchen Fall beschränkt sich die Tätigkeit des Verteidigers tatsächlich nur auf die Darlegung entlastender und schuld-mindernder Aspekte. Hier ist es wichtig, einzusehen, daß die Beweisführungspflicht beim Staatsanwalt bzw. beim Untersuchungsorgan liegt und nicht dem Verteidiger auferlegt werden kann. Im umgekehrten Fall, also wenn ein Beschuldigter ein umfassendes und wahrheitsgemäßes Geständnis ablegen will, darf der Verteidiger dem Beschuldigten auch nicht davon abraten, indem er ihn auf nachteilige Folgen aufmerksam macht. In einem solchen Fall würde der Verteidiger dem Beschuldigten von seinem Recht auf Mitwirkung an der Aufklärung der Straftat abraten. Liegt es also im Interesse des Beschuldigten, ein Geständnis abzulegen, hat dies der Verteidiger als dessen Interessenvertreter zu respektieren, wie es § 15 Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte vorschreibt. Soweit zu einigen veranschaulichenden Bemerkungen.

Unsere Auffassung von der kontradiktorischen Gestaltung des Strafverfahrens unterscheidet sich erheblich von bürgerlichen Anschauungen, insbesondere vom anglo-amerikanischen Rechtskreis. Dort steht mitunter der Verteidiger in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Mandanten, weshalb er auch nicht an der Feststellung der objektiven Wahrheit interessiert ist.